

1. Änderungssatzung der Gemeinde Ramin zur "Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft" vom 07.12.1993

1. In der Überschrift der Satzung wird der Begriff "Beitrag" ersetzt durch den Begriff "Kostenerstattungsbeträge".
2. An den Stellen im Satzungstext werden folgende Worte bzw. Wortgruppen ersetzt:
 - "Beitrag" durch "Kostenerstattungsbetrag"
 - "Beitragspflicht" durch "Kostenerstattungspflicht",
"der beitragsfähige Aufwand" durch "die erstattungsfähigen Kosten".
3. Die Präambel wird wesentlich präzisiert und lautet wie folgt:
"Auf Grund von § 8 a Abs. 5 BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und von § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltungen der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBL. I, Nr. 28 S. 255) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ramin in ihrer Sitzung am 07.12.1993 folgende Satzung beschlossen: ..."
4. Im § 1 werden hinter dem Wort ".. für .." die Worte "...Satzungen über ..." eingefügt, so daß der § 1 jetzt lautet:
"Die Satzung gilt für alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Bauleitplan oder in einem gesonderten Landschaftsplan festgesetzt sind. Sie gilt auch für Satzungen über Vorhaben und Erschließungspläne und für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB.
5. Der § 8 wird wie folgt geändert:
§ 8 Fälligkeit der Kostenerstattungsbeträge
 - (1) Kostenerstattungsbeträge können durch die Gemeinde geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich und gewerblich genutzt werden dürfen.
 - (2) Die Kostenerstattungsbeträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe (Zustellung) des Anforderungsbescheides fällig".
6. Der § 9 wird geändert in:
"Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft".

7. Im § 4 Ziffer 2 wird hinter dem Wort "..... Ersatzmaßnahme .." noch ergänzend angefügt "...einschließlich ihrer Planung, Fertigstellung und Entwicklungspflege".

8. Der § 6 wird wie folgt geändert:

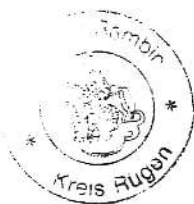
§ 6 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 4 und 5 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt.

Ist keine Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

Rambin, den 23.02.1994



K ö c k
Bürgermeister